

Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

BOA
DO SRB

Fachbereich: I
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Naturschutz(UNB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Schütze
Durchwahl: 03346 850-7322
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: cornelia_schuetze@landkreismol.de
AZ: 63.30/03916-23

Datum: 19. Oktober 2023

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Lebus, Gemeinde Zeschdorf
Vorentwurf Bebauungsplan (BP) „Solarpark Zeschdorf “
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf (Stand 08/23)

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:
Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

3.1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Artenschutz

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst.

Die Gemeinde muss jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug eines BP vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen.

Um ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ zu schaffen, sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

-Brutvögel

Gemäß den eingereichten Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden Brutreviere der Feldlerche überplant, hier 3 Brutreviere in Teilfläche 2.

Zur Vermeidung der Tötung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vogelarten und deren Entwicklungsformen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 01.10. unzulässig. Eine entsprechende verbindliche Festlegung ist im BP zu treffen.

Der Brutzeitraum ist analog der Regelung unter MV 1 bzw. § 39 BNatSchG festzusetzen.

Im Weiteren wird im AFB davon ausgegangen, dass die Planflächen für die Feldlerche und weitere Vogelarten aufgewertet werden. Maßnahmen für den Verlust der Brutreviere wurden im vorliegenden AFB daher nicht getroffen. Dieser Aussage wird widersprochen. Für das geplante Sondergebiet ist eine GRZ von 0,8 geplant. Die Höhe der Modultische soll bis zu 5,00 m betragen. Reihenabstände zwischen den Modultischen (Rückkante Module zu Rückkante dahinterliegenden Modultisch) sollen zwischen 2,0 bis 6,0 m betragen. Angaben zu den besonnten Bereichen zwischen den Modulreihen werden nicht getätigt.

Um wie durch den AFB und dem BP geplant, den Erhalt der Brutreviere der Feldlerche, bzw. wie im AFB dargestellt den Lebensraum aufzuwerten, zu erreichen, sind zwischen den Modulreihen besonnte Bereiche von mindestens 2,50 m (vgl. Peschel (2023)) zu schaffen. Eine Aufwertung tritt erst bei besonnten Bereichen ab 3,00 m zwischen den Modultischen ein (vgl. bne (2019)). Die GRZ ist entsprechend anzupassen und verbindliche Reihenabstände, die die genannten besonnten Bereiche ermöglichen, sind im BP festzusetzen.

Ebenfalls spielt bei der Besiedlung von Solarparks durch Vögel gemäß Peschel (2023) das Pflegeregime eine wesentliche Rolle. Die Maßnahme MA1 ist dahingehend anzupassen, dass eine Mulchmahd unzulässig ist, und das Mahdgut unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abgetragen werden muss und ordnungsgemäß entsorgt wird. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit festzusetzen.

Zauneidechse

Zur Vermeidung des Tötungsverbots von Zauneidechsen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind in den betroffenen Bereichen Arbeiten nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. zulässig. Sollten Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. durchgeführt werden, sind, wie in Abbildung 8 (Seite 21) des AFB dargestellt, untergrabungs- und überkletterungssichere Reptilienschutzzäune zu errichten. Zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind ganzjährig die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen entsprechend der Abbildung 8 (Seite 21) des AFB mittels Bauzäune vor Befahren, Betreten und Lagern von Baustoffen zu schützen. Die Maßnahme MV2 ist entsprechend anzupassen.

Zur Verhinderung der Zerstörung und Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen, dürfen die Lebensräume der Zauneidechsen durch die Solarmodule nicht verschattet werden. Ein entsprechender Abstand ist im BP festzulegen. Die Flächen zwischen den Solarmodulen und den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen ist im BP als nicht zu bebauende Grünfläche festzusetzen.

Amphibien.

Im Rahmen der Kartierung der Amphibien wurden keine Frühlaicher, wie Moorfrosch berücksichtigt, da die Kartierungen erst ab Ende Mai durchgeführt wurden. Im Zuge eines worst-case Szenarium ist daher vom Vorkommen des Moorfrosches auszugehen. Nachweislich nutzt die Knoblauchkröte die angrenzenden Kleingewässer als Laichgewässer. Untersuchungen von Wanderungen zwischen des Teillebensräumen der Amphibien erfolgten nicht.

Anhand der örtlichen Gegebenheiten muss davon ausgegangen werden, dass die Solarflächen als sommerliche Lebensräume dienen. Insbesondere die Knoblauchkröte nutzt auch

landwirtschaftliche Fläche als Lebensraum. Deren Ruhestätten sind hier zu verorten. Der zwischen den beiden Teilflächen verlaufende Bahndamm dient den Amphibien als Winterquartier. Zur Vermeidung von Tötungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im weiteren Verfahren rechtlich und fachlich geeignete Maßnahmen zu erarbeiten und im BP verbindlich festzusetzen.

Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbunden Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. zu lässig. Sind Arbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. geplant, sind vor Aktivitätsbeginn der Amphibien, bis spätestens 28.02., wie in Abbildung 8 (Seite 21) dargestellt, untergrabungs- und überkletterungssichere Amphibienschutzzäune zu errichten. Diese sind mittels Bauzäunen zu schützen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zwischen den Modulreihen besonnte Bereiche von mindestens 2,5 m einzuhalten. Die Anlage ist mit Strukturelementen, wie Lesesteinhaufen als Winterquartiere aufzuwerten (vgl. bne (2019)).

-Gemäß der Gemeinsamen Arbeitshilfe PV-FFA (Stand August 2023) sollen zur ökologischen Anlagengestaltung u.a.

- die Zahl der Nistplätze erhöht, für Reptilien entsprechende Habitate und für Amphibien Kleingewässer vorgesehen werden,
- Randflächen von mind. 3m Breite innerhalb der Zäunung unbebaut bleiben und
- außerhalb der Umzäunung ein Grünkorridor vorgesehen werden.

In der ökologischen insbesondere artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhaben sollten diese Kriterien herangezogen werden. Der Planungsentwurf sollte unter Beachtung / Einhaltung dieser Maßgaben entwickelt werden.

-In den Unterlagen fehlen Aussagen (Beeinträchtigungen aufgrund von Gehölzrodungen), die die Festsetzung der Maßnahme MV 1 nachvollziehen lässt.

-Vergrämuungsmaßnahmen (wie MV 5) stellen keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dar.

-Zur Kleintierdurchlässigkeit ist eine Bodenfreiheit von mind. 15cm zu gewährleisten. Alternativ sind abschnittsweise gleichgroße Durchlassmöglichkeiten im Zaun zu integrieren.

-Zum Schutz vor Verletzungen von Tieren ist die Verwendung von Stacheldraht auch im oberen Zaunbereich zu vermeiden.

(R) §§ 39, 44, 45 BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: keine

Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz

Im Rahmen der Planaufstellung ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind als solche darzustellen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können sind verboten.

Der vorliegende Vorentwurf lässt eine Abgrenzung der geschützten Biotopflächen und der Plangebietsflächen nicht erkennen. Die Planung ist unter Erhalt geschützter Strukturen umzusetzen. Eine Ausnahme / Befreiung vom Biotopschutz wird nicht in Aussicht gestellt.

Das Befahren, Betreten und Lagern von Baustoffen auf den gesetzlich geschützten Biotopen ist unzulässig. Zum Schutz der angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope sind diese während der gesamten Bauphase mittels eines Bauzaunes vor Befahren, Betreten, und Lagern zu schützen. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan (BP) zutreffen.

(R) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatschAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg

Möglichkeiten der Überwindung: keine

3.2. Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet

Meiner Behörde liegt der Entwurf des Landschaftsplanes des Amtes Lebus vor.

3.3. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Eingriffsregelung

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB sind für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und begründete unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Um diesen Belang gerecht zu werden, ist es erforderlich eine schutzgutbezogene Ermittlung der Konflikte und der Ableitung von durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu untersuchen.

Im Begründungsteil zum Bauleitplan sind die entsprechenden Schritte zu dokumentieren. Die Darlegungen müssen in den Planunterlagen so aufbereitet dargelegt werden, dass eine nachvollziehbare Ableitung möglicher Beeinträchtigungen und den dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erkennbar ist.

Sind im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Ebene der Baugenehmigung ist nicht möglich.

Mit der Umsetzung der Planung gehen gemäß Flächennutzungsplan Flächen für ursprünglich geplante Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verloren. Ob diese geplanten Maßnahmen bereits umgesetzt wurden geht aus den Unterlagen nicht hervor. Zu ist zu prüfen und entsprechend darzulegen. Sind Auswirkungen auf die Bilanzierung für die Planung zu erwarten, sind diese entsprechend einzustellen und im Rahmen der Abwägung zu beachten.

Bis zur Vorlage des Planentwurfs ist die Planung derart zu qualifizieren, dass die vollständige Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft nachgewiesen ist. Um in der Abwägung rechtlich und fachlich über den Eingriff gerecht entscheiden zu können, muss dieser ermittelt werden, erforderlich durchzuführende Kompensationsmaßnahmen bekannt und ihre Durchführbarkeit im fachlichen wie im eigentumsrechtlichen Sinne gesichert sein.

(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

ar MOL 10.4/0023

gez. Schütze